



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

2. OKT. 1987

Verteilt 8.10.1987 Posner

St. Japch

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

DW

Sp 248/87/Dr. Str/Tü
Dr. Strimitzer

4489

1.10.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für Behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz)

Auftragsgemäß übersenden wir Ihnen in der Beilage 25 Ablichtungen unserer im Gegenstand an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:
i.A.:



Beilage



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
40.006/12-1/1987	Sp 248/87/Dr.Str/MS	4489 DW	24.9.1987
13.7.1987	Dr. Strimitzer		

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Beratung, Betreuung und besondere Hilfe
für Behinderte und hilfsbedürftige
Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

In den Erläuterungen zu dem Entwurf wird dargelegt, daß dieses Gesetz ein erster Schritt zu einem umfassenden Behindertengesetz auf Bundesebene darstellen soll. Es gäbe eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung in unlösbarem Zusammenhang stehen. Es sollen diese Vorschriften schrittweise zusammengeführt werden. Diese Überlegungen erscheinen im Hinblick auf die Kompetenzlage im Bereich der Rehabilitation behinderter Menschen bedenklich. Wir glauben, daß der Bund mit diesem Gesetz Kompetenzen für sich in Anspruch nimmt, die ihm nach der Verfassung nicht zustehen. Der Kompetenztatbestand des Art. XVII BVG erscheint als allgemeine "Salvatorische Klausel" für die Begründung der Zuständigkeit des Bundes nicht geeignet.

Zum Inhalt des vorliegenden Gesetzentwurfes muß einmal generell festgestellt werden, daß nach Ansicht der Kammerorganisation

- 2 -

keinerlei Bedarf nach einer derartigen bundeseinheitlichen Regelung besteht.

Die Länder, die im Behindertenwesen eine sehr wichtige Kompetenz haben, haben auf diesem Gebiet bereits hervorragende Arbeit geleistet. Dazu kommen noch die Arbeitsmarktverwaltung, die Sozialversicherungsträger und schließlich die Landesinvalidenämter, die den Bereich "Behindertenbetreuung" vom öffentlichen Sektor aus optimal betreuen. Auch die Koordination all dieser Einrichtungen funktioniert in Form der Landestteams nach dem Invalideneinstellungsgesetz ausgezeichnet. Dazu kommen noch die diversen privaten Organisationen, die ebenfalls im Behindertenwesen äußerst effektiv mitarbeiten.

Wenn als Ziel des Gesetzes eine totale Befürsorgung des behinderten Menschen angeführt wird, ist dies nach Ansicht der Kammer das falsche Ziel. Behinderte Menschen gehören in die Gesellschaft integriert, was sicher für jeden Behinderten eine wesentliche Aufgabe ist, um die auch er sich bemühen muß. Dazu bedarf er der Hilfe. Darum sollen die privaten Organisationen Behindertenhilfe zur Selbsthilfe, Selbstentfaltung und Selbständigkeit bieten und tun es auch. Erst subsidiär sollte die öffentliche Hand den Behinderten und den privaten Organisationen zur Bewältigung dieser Aufgaben Hilfestellung leisten. In diese Richtung weist auch die Deklaration der Vereinten Nationen über die Rechte behinderter Menschen.

Im einzelnen erlauben wir uns folgendes auszuführen:

Zu § 1:

Die Formulierung "Behinderten und hilfsbedürftigen Menschen" im ersten Satz würde bedeuten, daß auch jenen Personen, die weder geistig, körperlich noch psychisch behindert sind, mit diesem Gesetz die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern ist. Ein derartig umfangreicher Adressatenkreis erscheint nicht gerechtfertigt und würde im übrigen die echte Behindertenhilfe einschränken.

- 3 -

Zu § 8:

Im Abs. 1 wird eine Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Kostentragung eingeführt, womit praktisch ein Rechtsanspruch auf Rehabilitationsleistung statuiert wird, den es bisher in der Sozialversicherung nicht gibt. Im Abs. 2 der gleichen Bestimmung wird einem Rechtsanspruch hinsichtlich der Leistungs- und Kostentragungspflicht das in der Sozialversicherung statuierte pflichtgemäße Ermessen gleichgestellt. Damit wird nicht nur massiv in die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger eingegriffen, sondern auch eine Flut von zusätzlichen Aufgaben der Sozialversicherungsträger ausgelöst, was angesichts der angespannten Finanzlage der Sozialversicherung abgelehnt werden muß. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Abs. 3 und anderen Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist zu befürchten, daß durch die Teamberatungen, Koordinierung mehrerer Rehabilitationsträger sowie der vorgeschriebenen engen Zusammenarbeit beträchtliche Kapazitäten der Rehabilitationsträger für diese Aufgaben gebunden werden. Bei allen Formen der Zusammenarbeit muß daher auf eine möglichst unbürokratische und zeitsparende Vorgangsweise gedungen werden.

Zu § 18:

Bei der Aufzählung der Aufgaben des Sozialservice des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird u.a. die Teilnahme an den Arbeiten des Österr. Normungsinstitutes angeführt. Es fragt sich, was ein solcher Hinweis in einem Behindertengesetz für einen Sinn haben soll.

Zu § 25:

Gemäß Abs. 1 soll zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen ein Fonds errichtet werden. Gemäß Abs. 2 können von diesem Fonds auch Leistungen an Vereine erbracht werden. Wenngleich gemäß § 26 nur Vereine gefördert werden können, die sich überwie-

- 4 -

gend der Betreuung behinderter Menschen widmen, so fragt man sich, warum die offenbar zum Großteil vom Bund aufzubringenden Mittel nicht über das Finanzministerium direkt diesen Vereinen zugeteilt werden können, sondern erst ein eigener Fonds gegründet werden muß, dessen Kuratorium und dessen Verwaltung den überwiegenden Teil der zufließenden Mittel für Verwaltungskosten verbrauchen würden.

Grundsätzlich erlauben wir uns festzustellen, daß durch den gegenständlichen Entwurf neue Institutionen geschaffen werden, die zwangsläufig eine weitere Aufblähung der Verwaltung bedingen und Mehrbelastungen sowohl für das Budget als auch für die Sozialversicherungsträger mit sich bringen werden.

Zu § 46:

Gegen die Einführung eines Behindertenpasses werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Der Paß ist vorgesehen bei einer mindestens 50 %-igen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Gerade in diesem Zusammenhang ist notwendigerweise auf das Problem der sehr weit divergierenden Begutachtungsrichtlinien über die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit hinzuweisen. So sind die Einschätzungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einerseits und der Landesinvalidenämter andererseits sehr differenziert, obwohl beide Träger auf die Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt abzustellen haben. Die Einschätzungen gerade der Landesinvalidenämter sind im Einzelfall von einer extremen Großzügigkeit, da der angestrebte Kündigungsschutz auf alle Fälle gesichert werden soll. Da die Minderung der Erwerbsfähigkeit auch für eine Fahrpreisermäßigung maßgebend sein soll, ist der Erlaß einheitlicher und zwar realistischer Richtlinien für die Einschätzung der Erwerbsfähigkeitsminderung unbedingt notwendig.

- 5 -

Zu § 54:

Die Einführung von Seniorenkarten für öffentliche Verkehrsmittel für Bedürftige und Behinderte ist primär ein finanzielles Problem. Wir meinen, daß hier angesichts der defizitären Gebarung öffentlicher Verkehrsträger Zurückhaltung geboten ist.

Zu § 66:

Die Umbenennung der Landesinvalidenämter in Bundessozialämter halten wir für verfehlt. Durch den gewählten Namen entstünde der Eindruck, als seien diese Ämter für alle Sozialfragen, und nicht nur für Fragen im Zusammenhang mit behinderten Personen zuständig. Wenn eine Umbenennung schon unbedingt notwendig sein sollte, würden wir die Bezeichnung "Bundesbehindertenamt" vorziehen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

- 6 -

Ergeht nachrichtlich an:

1. alle Landeskammern,
 2. alle Bundessektionen,
- zur gefl. Kenntnisnahme.